

Förderplan der Gemeinde Dietzhöhlztal für Jugend, Sport und Vereinswesen

Anträge auf Gewährung von Beihilfen, Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen sind von dem jeweiligen Verein dem Gemeindevorstand Dietzhöhlztal rechtzeitig vorzulegen, der hierüber entscheidet.

Der Förderungsplan gliedert sich in

- A) Jugendförderung
- B) Sportförderung
- C) Vereinsförderung
- D) Sonstige Ehrungen
- E) Durchführungsbestimmungen

A) Jugendförderung

Richtlinie A – 1

Die Gemeinde Dietzhöhlztal kann Jugendgruppen Beihilfen für Anschaffung von Büchern, Werkmaterial, Sportspielen, Geräten, Zelten usw. gewähren.

Die Beihilfen betragen bis zu 10 % der von der Gemeinde als beihilfefähig anerkannten Kosten. Der Anschaffungspreis muss mindestens **100,00 EURO** betragen.

Richtlinie A – 2

Für Wanderfahrten, Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen, Zeltlager und sonstige Freizeiten von Jugendverbänden und Jugendgruppen kann die Gemeinde Dietzhöhlztal Beihilfen bis zu **2,00 EURO** pro Tag und Teilnehmer gewähren, höchstens jedoch **12,00 EURO** Gesamtbetrag.

Voraussetzung ist, dass Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren daran teilnehmen.

Diese Beihilfe stellt eine einmalige Zuwendung für die Jugendgruppen und die entsprechenden Teilnehmer dar. Mehrfache Bezuschussungen für die jeweiligen Teilnehmer sind nicht möglich.

B) Sportförderung

Richtlinie B – 1

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann den sporttreibenden Vereinen auf Antrag eine Beihilfe der Gemeinde gewährt werden. Zuschussfähig sind nur solche Geräte, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens **150,00 EURO** beträgt.

Es können Zuschüsse bis zu 10 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die Anschaffung von Sportkleidung wird nicht gefördert.

Richtlinie B – 2

Die Gemeinde Dietzhöhlztal kann die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten, soweit sie der Sportausübung oder dem öffentlichen Interesse dienen, unterstützen. Voraussetzungen für die Förderung sind:

Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein oder auf einem angemieteten bzw. angepachteten Grundstück errichtet werden.

Die Sportstätte muss in Größe, Aufbau und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen.

Der Antragsteller muss eine verbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der

zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes zur Förderung des Sports abgeben.

Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 10 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten.

Anträge für die Gewährung sind dem Gemeindevorstand jeweils bis zum 30. November für das kommende Jahr vorzulegen.

Richtlinie B –3

Bei deutschen und internationalen Meisterschaften, bei Veranstaltungen von besonderem sportlichen Wert für den Bereich der Gemeinde Dietzhölztal oder bei Veranstaltungen aus sportlichen Anlässen mit überörtlicher Bedeutung können Erinnerungsgeschenke (z.B. Pokale o. ä.) überreicht werden.

Richtlinie B – 4

Zur Würdigung von hervorragenden sportlichen Leistungen im Rahmen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes erhalten Einzelsportler und Vereinsmannschaften, die nachstehende Kriterien erfüllen, eine besondere Ehrung.

Bei den Vereinsmannschaftssiegen und –meisterschaften erhält der Verein diese Ehrung. Die Namen der beteiligten Sportler werden hierbei aber besonders erwähnt.

Kriterien:

- a) Einzelsportler
 - alle Meister in Einzelsportarten mit internationalem Charakter auf Bezirksebene,
 - die bei Landesmeisterschaften einen Platz unter den ersten 3 in allen Sportarten belegen,
 - die bei Deutschen Meisterschaften einen Platz unter den ersten 6 belegen,
 - bei Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympiaden einschließlich der teilnehmenden Kampfrichter.
- b) Mannschaften
 - alle Mannschaften, die den Aufstieg in eine andere Leistungsklasse erreichen,
 - Bezirkspokalsieger und Bezirksmeister in olympischen bzw. international anerkannten Sportarten,
 - Hessenmeister bzw. Deutsche Meister in allen Sportarten,
 - Hessische Meisterschaften bis einschließlich Platz 3,
 - Deutsche Meisterschaften bis einschließlich Platz 5.
- c) Mannschaftsspieler und Einzelsportler
 - mit der Berufung in die Nationalmannschaft.

Geehrt werden alle Sportler aus der Gemeinde Dietzhölztal, auch wenn sie für einen auswärtigen Verein starten. Dies gilt auch für auswärtige Sportler, wenn sie für einen Dietzhölztaler Verein starten. Anträge auf Ehrung für sportliche Leistungen des abgelaufenen Jahres sind von den Vereinen bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Gemeindevorstand einzureichen.

C) Vereinsförderung

Richtlinie C – 1

Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen eine einmalige Zuwendung in Höhe von

125,00 EURO	beim	25. Gründungsfest
175,00 EURO	beim	50. Gründungsfest
225,00 EURO	beim	75. Gründungsfest
275,00 EURO	beim	100. Gründungsfest
325,00 EURO	beim	125. Gründungsfest
400,00 EURO	beim	150. Gründungsfest

Richtlinie C – 2

Ortsansässige Vereine und Verbände erhalten zur Förderung ihrer Vereinstätigkeit jährlich eine einmalige Zuwendung. Diese Zuwendung wird in Höhe eines einmaligen Monatsbeitragsaufkommens, jedoch höchstens **2,50 EURO** für jedes Vereinsmitglied gewährt, für jugendliche Vereinsmitglieder bis 16 Jahre **6,00 EURO**.

Ein Mitgliedernachweis kann vom Gemeindevorstand gefordert werden. Vereine und Zusammenschlüsse, deren Tätigkeit u. a. auf kommerzielle Zwecke oder politische Ziele ausgerichtet ist, erhalten keine Zuwendung.

Die Vereine und Verbände werden zum Jahresende vom Gemeindevorstand zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert.

Richtlinie C – 3

Aus Anlass sonstiger Veranstaltungen können Vereinen und Verbänden ergänzend Förderbeiträge gewährt werden. Über Art und Höhe entscheidet der Gemeindevorstand.

D) Sonstige Ehrungen

Richtlinie D – 1

Einwohner und Vereine, die auf geistigem, kulturellem und züchterischem Gebiet hervorragende Leistungen erbringen, sollen vom Gemeindevorstand geehrt werden.

Die Ausführungen zu Richtlinie B – 4 gelten entsprechend.

E) Durchführungsbestimmungen

Alle Anträge auf Leistungen und Ehrungen nach den vorstehenden Richtlinien sind so rechtzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal zu stellen, dass über diese noch vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme oder Ehrung entschieden werden kann.

Die zu den einzelnen Richtlinien gegebenen Termine sind zu beachten. Den Anträgen auf Beihilfe ist ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen, aus dem die übernommenen Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkenntlich sind. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen.

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, den prüfungsfähigen Verwendungsnachweis, in dem die Eigenleistungen, Zuschüsse und Einnahmen angegeben sind, vorzulegen.

Die Neufassung des Förderplanes tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Förderplan in der Fassung vom 14.5.2002 außer Kraft.

35716 Dietzhölztal, den 25. Februar 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dietzhölztal

(Dienstsiegel)

gez. Aurand, Bürgermeister

gez Strömmer, I.Beigeordneter